

14.2 Unterhaltsvorschusskasse

14.2.1 Bilanz der letzten Jahre

Seit 01.01.1993 wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder erweitert. Seit diesem Zeitpunkt haben auch Kinder, die zwar das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der betreuende Elternteil allein erziehend ist und der bar unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt. Diese Gesetzesänderung zog eine Antragsflut mit einer Verdoppelung der Fallzahlen nach sich, da viele bereits aus der Bewilligung herausgefallene Kinder einen erneuten Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen erhielten.

Der Anspruch besteht für längstens 72 Monate und beläuft sich zur Zeit auf eine monatliche Leistung von 127,- € bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und monatlich 170,-€ bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die Unterhaltsvorschussleistung bezieht sich auf den jeweils gültigen Regelbetrag abzüglich des hälftigen Kindergeldes. Die Leistung wird alle zwei Jahre durch die Bundesregierung an die jeweils gültige Regelbetrag-Verordnung angepasst.

Ein etwaiger Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil geht auf das Land über. Durch Landesgesetz ist die Durchführung der Aufgaben aus dem Unterhaltsvorschussgesetz den Stadt- und Landkreisen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen worden.

Die Leistungen werden zu 1/3 vom Bund und vom Land getragen. Durch die Entbürokratisierungsoffensive des Ministerpräsidenten und dem Erlass eines Haushaltsstrukturgesetzes für Baden-Württemberg erfolgte zum 01.04.2004 die Einführung einer Beteiligung der Kommunen an den Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und an den Rückgriffen in Höhe von jeweils 1/3.

Wie anlässlich der Ausführungen im Bereich der Beistandschaften bereits ausgeführt, wird durch das im Jahre 2006 spätestens im Jahre 2007 zu erwartende Unterhaltsrechtsänderungsgesetz die Regelbetrag-Verordnung abgeschafft. Das bedeutet, dass sich die Höhe des Unterhaltszuschusses künftig am Bürgerlichen Gesetzbuch orientiert. Dieser in §1612 a Abs. 1 und Abs. 2 BGB prozentual festgelegte Mindestunterhalt für Kinder hat als Bezugsgröße das im Steuerrecht festgesetzte Existenzminimum (unterste Grenze der allgemeinen Lebenshaltungskosten). Dies hat zur Folge, dass durch das UVG Änderungsgesetz eine erhebliche Rechtsänderung auf die SachbearbeiterInnen in diesem Bereich zukommt.

Bestands- und Bedarfsanalyse

Die Beteiligung an den Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes bedeutete für den Landkreis zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 600.000,- € jährlich, die nur mit einem intensiven Rückgriff auf die Unterhaltspflichtigen verringert werden können. Diese Rückgriffsquote lässt sich aber nicht beliebig steigern, da erfahrungsgemäß ca. 1/3 der Ausgaben mangels Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen, vor allem wegen Langzeitarbeitslosigkeit und damit in Zusammenhang stehendem Leistungsbezug nach SGB II nicht beizutreiben sind. Die Schwierigkeiten bei der Geltendmachung der Rückgriffsansprüche stellen sich überwiegend wie bei den Beistandschaften dar.

Während sich die Fallzahlen bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss von 1992 mit 677 Fällen auf 1993 (Zeitpunkt der Gesetzesänderung) mit 1.384 verdoppelt haben, blieben die Rückgriffsfälle im gleichen Zeitraum konstant auf 954.

Die Zahlen entwickelten sich seit dem Jahre 2002 folgendermaßen:

Jahr	Fallzahlen	Rückgriffsfälle	Rückgriffsquote
2002	2 212	2 308	33,93 %
2003	2 113	2.601	25,55 %
2004	2 218	2 764	28,73 %
2005	2 104	2 891	25,43 %

Die Konsequenz aus diesen Zahlen ist, dass wegen der anhaltend schlechten wirtschaftlichen Situation immer mehr Sorgeberechtigte Unterhaltsvorschuss beantragen müssen, weil die Unterhaltsverpflichteten nicht mehr zahlen wollen oder können. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, die Unterhaltsvorschussleistungen einzutreiben. Zwar besteht im Rahmen der Unterhaltsvorschussgewährung auch die Möglichkeit, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten; aber immer mehr Unterhaltspflichtige sind leistungsunfähig und die eigentlich nur als Vorschuss gedachte Leistung wird zur Ausfallleistung. Hinzu kommen noch die Rückforderungsansprüche gegenüber den Antragstellern, die trotz regelmäßiger Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht zu vermeiden sind. Eine Realisierung dieser Ansprüche ist ebenfalls sehr schwierig.

Die Aufgaben der Unterhaltsvorschusskasse werden von 7 vollzeit- und 2 teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen erledigt. Zum 31.12.2005 wurden in 1.465 Fällen Unterhaltsvorschussleistungen gewährt, 639 Fälle waren noch in Bearbeitung. Im Jahre 2005 wurden Leistungen in Höhe von 2. 536. 566,-- €bezahlt. Dem stehen Ersätze durch Rückgriff in Höhe von 644. 954,-- €gegenüber.

14.2.2 Maßnahmen

Nachdem die Landkreise sowohl an den Ausgaben als auch den Einnahmen zu einem Drittel beteiligt sind, muss zur Senkung des kommunalen Anteils versucht werden, die Rückgriffsansprüche noch konsequenter durchzusetzen, auch wenn dies immer schwieriger und zeitaufwendiger werden wird. Das kann aber nur mit einer guten Personalausstattung verwirklicht werden. Im Jahr 2000 konnte durch Einsatz einer zusätzlichen Sachbearbeiterin die Rückgriffsquote nachweisbar um 7% auf über 30% gesteigert werden und die Einnahmeseite um 242.000 €verbessert werden.

Die Mitarbeiterinnen müssen sich auf die Sachbearbeitung und Gewährung von Unterhaltsvorschuss konzentrieren können, denn ca. 15% der Antragstellerinnen fallen durch die Gewährung des Unterhaltsvorschusses aus der SGB II-Leistungen heraus, weil sie mit Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und eigenem Einkommen die Einkommensgrenzen der Leistungsgewährung überschreiten, d. h. keine Bedürftigkeit für SGB II-Leistungen mehr besteht.

Gleichzeitig sollte der Landkreis trotz schwieriger wirtschaftlicher Situation die Einnahmeseite verstärken und konsequent umsetzen, da er jetzt zu einem Drittel auch an den Kosten beteiligt ist. Auch Strafverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzungen müssen nachhaltig verfolgt werden. Wie oben bereits ausgeführt, ist das nur mit einer guten Personalausstattung zu bewältigen. Um das zu verwirklichen, hält der Fachbereich die Schaffung einer weiteren Sachbearbeiterstelle für erforderlich. (Stand: 10/06)